

## Kulturförderrichtlinie des Landkreises Elbe-Elster vom 23. März 2026

*- nichtamtliche Lesefassung -<sup>1</sup>*

---

### 1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Der Landkreis Elbe-Elster fördert die kulturell und künstlerisch tätigen Vereine, Initiativen, Gruppen, Künstlergruppen und sonstigen Institutionen, die durch ihre Aktivitäten das kulturelle Leben im Landkreis mitgestalten und entwickeln.
- 1.2 Die zielgerichtete Kulturförderung soll dazu beitragen, die inzwischen zur Tradition und zum festen Bestandteil des Kulturlebens gewordenen Projekte und Initiativen mit einem breiten Wirkungskreis zu erhalten und zu entwickeln.

In der Entstehung befindliche Ansätze zur kulturellen Belebung der Städte und Gemeinden des Landkreises gilt es weiterhin zu entdecken und in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Projekte und Aktivitäten mit hohem kulturellem Anspruch sollen durch die Kulturförderung begleitet werden, um so den vielfältigen Interessen aller Bürger des Landkreises mit entsprechenden Angeboten begegnen zu können.

Kultur im Landkreis, Kultur für den Landkreis, in diesem Sinne soll die vorliegende Richtlinie im Landkreis Elbe-Elster wirken.

### 2. Grundsätzliches

- 2.1 Der Landkreis Elbe-Elster fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kulturtragende Vereine, Initiativen, Gruppen, Künstlergruppen oder sonstige Institutionen (kurz: Kulturträger) bei der Realisierung von Projekten bzw. Veranstaltungen durch die Gewährung von Zuwendungen. In diesem Sinne nimmt der Landkreis mit dieser Richtlinie seine Aufgabe wahr, Kultur und Kunst sowohl von regionaler als auch überregionaler Bedeutung zu fördern.

Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass das Projekt von regionaler Bedeutung für den Landkreis Elbe-Elster ist. Die Förderung konzentriert sich auf öffentlich zugängliche Projekte oder Veranstaltungen.

Der Einsatz der Mittel soll unterstützend dazu beitragen, Qualität, Öffentlichkeit und Vielfalt des kulturellen Lebens zu fördern.

- 2.2 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist die Zuwendungsgewährung nur im Einvernehmen mit dem Kämmerer des Landkreises möglich.

---

<sup>1</sup> Rechtsverbindlicher Text der Richtlinie in dem Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 8/2026 vom 1. April 2026

### **3. Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung**

3.1 Der Landkreis beteiligt sich im Rahmen einer Anteilsfinanzierung in Höhe bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, wobei im Bescheid der maximale Förderbetrag benannt wird. Die Erhöhung der förderfähigen Kosten zieht keine Erhöhung des Förderbetrages nach sich.

3.2 Förderfähige Maßnahmearten im Sinne der Richtlinie sind insbesondere:

- - Ausstellungen
- - Lesungen
- - Vorträge
- - Theater
- - Puppentheaterveranstaltungen (außerhalb des Internationalen Puppentheaterfestivals)
- - Förderung kultureller Gruppen
- - Weiterbildungsmaßnahmen
- - Konzerte
- - Kabarett
- - Tanz
- - Druck von heimatgeschichtlichen Publikationen
- - Produktion von heimatgeschichtlichen Filmen
- - ...

3.3 Bei der Bemessung der Zuwendungen können nur notwendige und angemessene Ausgaben berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Bauliche Maßnahmen, Repräsentationskosten sowie allgemeine Zwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, werden nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Förderung ist im Einzelfall abhängig von Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Kulturträgers sowie von der Höhe des Zuschussbedarfes und wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel des Landkreises und im pflichtgemäßen Ermessen bewilligt.

3.4 Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn damit die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Eine Förderung setzt angemessene Eigenmittel, die Ausnutzung anderer Fördermöglichkeiten (z. B. Bund, Land, Kommune, Verbände, Sponsoring u. Ä.) und die Einbeziehung von möglichen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder usw.) voraus.

3.5 Projekte bzw. Veranstaltungen, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder denen kulturpolitische Priorität beigemessen wird, können wiederholt gefördert werden.

3.6 Projekte, die bereits durch andere Förderrichtlinien des Landkreises bezuschusst werden, können nach Herstellung des Einvernehmens mit dem bewilligenden Fachamt auch eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch Anwendung dieser Förderrichtlinie erhalten.

#### **4. Antragstellung**

- 4.1 Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich über das Service-Portal auf der Internetseite des Landkreises zu stellen. Das Kulturamt steht für Informationsgespräche zur Beantragung zur Verfügung.
- 4.2 Neben den üblichen Daten - Name, Anschrift, Telefon, E-Mail und Website - des Antragstellers sowie bei Gruppen/Vereinen auch Name, Anschrift, Telefon, E-Mail des Ansprechpartners bzw. verantwortlichen Projektleiters/der Projektleiterin – sind dem Antrag beizufügen:
- eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme unter Würdigung der unter Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen, in der ein Zeitplan (Beginn und Abschluss des Projektes) enthalten sein muss
  - ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kostenplan (Ausgaben) mit allen zu erwartenden Kosten, die für das Kulturprojekt/die Veranstaltung anfallen werden
  - ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Finanzierungsplan (Einnahmen) mit allen geplanten, beantragten und bereits zugesagten Zuwendungen Dritter, Eintrittsgeldern sowie dem Eigenanteil des Antragstellers
  - die Summe der Kosten muss durch die Summe der eingesetzten Mittel gedeckt sein
- 4.3 Der Antrag ist zwingend bis zum 30. September des Vorjahres beim Kulturamt einzureichen. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt der darauffolgende Werktag.

#### **5. Zuwendungsbescheid**

- 5.1 Über die bewilligte Zuwendung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt. Der Bescheid kann mit Auflagen versehen werden.
- 5.2 Die bewilligte Zuwendung darf nur für die im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Kosten verwendet werden.

Zuwendungsfähige Kosten sind beispielsweise: Honorare/Aufwandsentschädigungen, Fahrt-/Transportkosten, Übernachtungen, Mieten, Pachten, Leihgebühren, Kosten für Genehmigungen, Versicherung, GEMA-Gebühren, Betriebskosten, Werbung, Druckkosten, materielle Ausstattung usw. die unmittelbar mit der Maßnahme in Zusammenhang stehen und sowohl von der Art als auch vom Umfang angemessen und begründet sind.

- 5.3 Treten im Laufe der Fördermaßnahme deutliche Abweichungen zu den geplanten Ausgaben und erwarteten Einnahmen auf, ist das Kulturamt unverzüglich zu informieren. In diesem Fall wird ein Änderungsbescheid erlassen bzw. führen die Veränderungen/Erkenntnisse zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheides.

#### **6. Verwendungsnachweis/Sachbericht**

- 6.1 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger über das Service-Portal des Landkreises Elbe-Elster einen Verwendungsnachweis sowie einen Sachbericht einzureichen.

Die Abgabe der Nachweise hat bis zum im Bewilligungsbescheid benannten Termin zu erfolgen.

- 6.2 Im Verwendungsnachweis sind die Gesamtkosten des Projektes aufzuzeigen. Für die als zuwendungsfähig anerkannten Kosten (konkretisiert im jeweiligen Bewilligungsbescheid), sind die Belege beizufügen.

Das Kulturamt behält sich zudem die Prüfung der Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszüge oder Quittungen mit dem Vermerk „Betrag in bar erhalten“ sowie der Unterschrift des Zahlungsempfängers) vor.

6.3 Im Sachbericht sind neben einer Kurzdarstellung des Projektes die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel aufzuzeigen.

## **7. Prüfung und Auszahlung der Zuwendung**

7.1 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Sachberichtes durch das Kulturamt sind die Belege sind für mindestens 6 Jahre aufzubewahren.

7.2 Die Auszahlung der dem Antragsteller tatsächlich zustehenden Zuwendung erfolgt umgehend nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises auf das angegeben Konto des Antragstellers. Eine Auszahlung der bewilligten Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme nicht möglich.

7.3 Der Zuwendungsbescheid kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die förderfähigen Ausgaben verringern oder wenn beim Zuwendungsempfänger für den Zweck höhere Eigenmittel oder höhere Zuwendungen Dritter zur Verfügung stehen (Minderausgaben/ Mehreinnahmen).

Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden, wenn:

- die Zuwendung zweckentfremdet bzw. unwirtschaftlich verwendet wurde
- der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt
- kein Bedarf für die Förderung der Maßnahme mehr besteht (z. B.: mehr Einnahmen als geplant)
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurden
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß bzw. nicht zum benannten Termin vorgelegt wird
- bei der Öffentlichkeitsarbeit oder in Publikationen die Nennung des Landkreises Elbe-Elster als Zuwendungsgeber nicht erfolgt.

Der Zuwendungsbescheid wird unverzüglich widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.

7.4 Wird im Nachhinein festgestellt, dass die mit der Zuwendung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden, muss der tatsächlich gezahlte Zuwendungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.

Ein Rückforderungsanspruch besteht ebenso, wenn festgestellt wird, dass das geförderte Projekt im Widerspruch zum Grundsatz der Menschenwürde und insbesondere im Widerspruch zum humanistischen Anliegen kultureller Arbeit steht (z. B. durch Diffamierung von Menschen und Intentionen, die gegen ein friedvolles Zusammenleben gerichtet sind).

## **8. Beteiligung Fachausschuss**

8.1 Vor Gewährung der Zuwendungen ist der entsprechende Fachausschuss zu informieren, welcher die Verteilung der Haushaltsmittel entsprechend dieser Richtlinie empfiehlt.

8.2 Die Amtsleitung unterrichtet den Fachausschuss regelmäßig zu den stattgefundenen Projekten.

## **9. Ausnahmen**

Abweichende Regelungen dieser Richtlinie kann der Landrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss entscheiden.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinie vom 01.04.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 6/2008 vom 17. April 2008) tritt gleichzeitig außer Kraft.